

Deutsches Reich.

* Berlin, 26. Okt. Der Bundesrat nahm in der gestern unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten des königlichen Staatsministeriums, Staatsministers und Staatssekretärs des Innern v. Boetticher abgehaltenen Plenarsitzung die Neubildung der Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen, für Handel und Verkehr, für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, für Justizwesen, für Rechnungswesen, für die auswärtigen Angelegenheiten, für Schiff-Verkehr, für die Verfassung und für die Geschäftsordnung durch Wahl vor. Dem Antrage Braunsbach, betreffend die Aufrechterhaltung des Sechses über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen für das Gebiet des Herzogthums Braunschweig wurde die Zustimmung erteilt. Ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags, betreffend den Beschluß des letzteren zu einer Petition wegen des Erlasses gesetzlicher Bestimmungen gegen die Uebernahme der Trainsicht, sowie mehrere Eingaben, welche sich auf dasselbe beziehen, wurden dem Vorsitzenden des Bundesrats überreicht. Endlich wurde über die geschäftliche Verhandlung von Eingaben Beschluß gefaßt.

△ Berlin, 26. Okt. Die gestern erwähnte Denkschrift über eine Reform des Eisenbahn-Verkehrs in Preußen geht von der Beobachtung aus, daß der Personenverkehr auf den Staatsbahnen sich wenig günstig gestaltet hat. Insbesondere ist die Benutzung der Schnellzüge der 1. und 2. Wagenklasse eine verhältnismäßig fortlaufend fallende. Dies wird eingehend und ziffermäßig bewiesen, was hier nicht wiedergegeben werden kann. Alsbald wird ausgeführt, daß bei einer etwaigen Ermäßigung der Personengebühren vor allen Dingen dahin zu streben sei, die jetzige Vielheit und Mannichfaltigkeit der Billetpreise nach Möglichkeit zu verringern, um auf diese Weise möglichst einfache Verwaltungs- und Abrechnungsverhältnisse zu bekommen. Zugleich wäre auf eine Verringerung der Zahl der Klassen in den verschiedenen Zuggattungen hinzuwirken, um auch die Betriebsverhältnisse zu vereinfachen und zu einer allgemeinen Erhöhung der Ausnutzung der mitgeführten Plätze in allen Klassen zu gelangen. Des weiteren wird es als durchaus angemessen bezeichnet, gewisse Erleichterungen welche gegenwärtig dem Publikum gewährt sind, aber oft zu Mißbrauch führen und die Arbeitslast der Beamten vermehren, entweder ganz zu beseitigen oder doch wesentlich einzuschränken, da die Einführung von Ermäßigungen in den Fahrpreisen für das Publikum zu werthlos sei, daß dafür recht wohl gewisse für die Eisenbahn lästige Erleichterungen und Vergünstigungen aufgehoben werden könnten. Als solche werden die Fahrpreisermäßigungen für Müßfahrten und Ausreiter, die Befreiung der Fahrkarten, die wahlweise Benutzung verschiedener Eisenbahntrecken mit derselben Fahrkarte u. dgl. m. genannt. Ferner wird noch die Aufhebung des Freipreises zu nennen, wodurch ein etwaiger Ausfall an der Personengebührensamkeit zum Theil gedeckt werden könnte, und schließlich könnte auch durch den Wegfall der Abtheile für Raucher und für Nichtraucher eine erheblich bessere Ausnutzung der vorhandenen Plätze erreicht und dadurch die Schwere der Züge vermindert werden. Die bei den Staatsbahnen bestehenden Grunddaten betragen nur für das Kilometer: 1. für die Einzelreise in Personenzügen 1. Klasse 8 Pf., 2. Kl. 6 Pf., 3. Kl. 4 Pf., 4. Kl. 2 Pf., 2. für die Einzelreise in Schnellzügen 1. Kl. 9 Pf., 2. Kl. 6 Pf., 3. Kl. 4 Pf., 3. für die Müßfahrten, wenn nur für Personenzüge giltig, 1. Kl. 6 Pf., 2. Kl. 4 Pf., 3. Kl. 3 Pf., 4. für die Müßfahrten, wenn auch für Schnellzüge giltig, 1. Kl. 6 Pf., 2. Kl. 5 Pf., 3. Kl. 3 Pf., 5. für zusammengehörige Kundreisen 1. Kl. 6 Pf., 2. Kl. 4 Pf., 3. Kl. 3 Pf. Die unter 3. aufgeführten Entgelte sind die niedrigsten und werden von dem Verfasser der Denkschrift als die künftig allgemein einzuführenden bezeichnet. Es würden dann für keine Verkehrsart Fahrpreiserhöhungen eintreten, wenn die 4. Klasse und die jetzige Zahl der Klassen in den Schnellzügen beibehalten würden. Dabei würden aber die angezeigten Betriebsvereinfachungen nicht erreicht. Müß man hingegen, wie vorgeschlagen wird, die 3. Kl. in Schnellzügen fallen, wodurch eine bessere Ausnutzung der höheren

Klassen und eine Verringerung der Zughärte zugleich erreicht werden würde, so würde allerdings für diejenigen Reisenden, welche gegenwärtig die Schnellzüge mit Müßfahrten der 3. Klasse benutzen, aber auch für jene, eine Fahrpreiserhöhung eintreten. Dagegen ist nun aber die Zahl solcher Reisenden wieder äußerst gering, und für den sehr geringen Preisausfall würde eine wesentlich größere Bequemlichkeit geboten. Die Personenzüge sollen nach dem Vorschlage der Denkschrift nur noch mit 2. und 3. Klasse ausgestellt werden. Dagegen würde allerdings für die Reisenden 4. Klasse ein gerade für die hier in Frage kommende Bevölkerung recht empfindlicher Preisausfall herbeiführen. Diefem Uebel gegenüber wird bemerkt, daß die 4. Klasse im wesentlichen der Arbeiterbevölkerung und dem Marktverkehr dienen soll. Diese beiden Verkehrsklassen sind an nicht sehr lange Strecken gebunden und weichen sich mit einer gewissen Regelmäßigkeit täglich oder wöchentlich ab. Die Denkschrift findet es nun unbedeutend, neben den gewöhnlichen Fahrarten 3. Klasse, als Ersatz für die 4. Klasse, eintägige Müßfahrten für bestimmte Züge und eine beschränkte Entfernung, etwa 30-40 km, beizubehalten und dafür den Einheitsfuß auf 2 Pf. für das Kilometer festzusetzen. Soweit die Vorschläge. Es bleibt noch übrig, die Abirungen, welche eine solche Umgestaltung der Betriebsverhältnisse haben würden, ins Auge zu fassen.

* Karlsruhe, 26. Okt. Die Frau Großherzogin konstituirte gestern nach mehreren Wochen den Hofrat D. Maier wieder. Die genaue Untersuchung ergab, daß die Heilung des Augenleidens günstig fortgeschritten ist, inannern aber noch grobe Schwellung der Augen und völlige Entzündung des Sehnerven dermaßen eine Besichtigung noch auf längere Zeit notwendig macht. Besonders erheblich ist, daß die vielerlei Gemüths-bewegungen der letzten Zeit ohne Nachtheil für das Gesichts der hohen Frau vorübergegangen.

Die Landtagswahlen.

Nachstehend lassen wir einige zur Orientierung über das Wahlgewicht beim dessen Abwahlung notwendige Bestimmungen der Verfassung und des Wahlreglements folgen:

Aus der Verfassung:

Art. 70. Jeder Preuze, welcher das ständemündigste Lebensalter vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Stimmrechte zu den Gemeindevahlen besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler.

Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindevahlen theilzunehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in einer Gemeinde ausüben.

Art. 71. Nur jede Volksschule von zweihundertmündigen Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlkreis zu bilden. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Die Gesamtsumme wird berechnet: a) gemeindefreie, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet; b) bezirkweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengefaßt ist.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Betrage eines Dritttheils der Gesamtsumme fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigen Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritttheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittel fällt.

Jede Abtheilung wählt besonders und zwar ein Drittel der zu wählenden Wahlmänner.

Die Abtheilungen können in mehrere Wahlverbände eingetheilt werden, deren keiner mehr als fünf-hundert Urwähler in sich schließen darf.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilungen gewählt.

Aus dem Wahlreglement:

§ 13. Die Wahlbehandlung wird mit Beendigung der §§ 18-26 der Verordnung und der § 13-19 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsbald werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der

Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§ 5 und 9 des Reglements), wobei mit dem Höchstbesten die Anwesenheit wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Verammlung konstituir.

Später ertheilende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abtheilungen theilnehmen.

Abweidene können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§ 14. Der Wahlvorsteher ernannt den Protokollführer und 3 bis 5 Beisitzer (§ 20 der Verordnung). Er konstituir den Protokollführer mit Entzueg der Abstimmungen in die Abtheilungsliste.

Sind bei einer von einzelnen Abtheilung vorzunehmenden Nachwahl weniger als 4 Urwähler vorhanden, so kann die Zahl der Beisitzer aus den Urwählern einer anderen Abtheilung derselben Wahlbezirks ergänzt werden.

§ 15. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlbehandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§ 16. Der Protokollführer läßt die Namen der Urwähler abtheilungweise in derselben Folge, wie bei deren Vorkennung auf (§ 13 des Reglements). Jeder Anwesende tritt an den wählenden der Gesamtsumme und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner in der Abtheilung zu wählen, so wird gleich — als wären in der Abtheilung zu wählen — Die genannten Namen durch den Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart derselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§ 17. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmen.

Anglistimm außer dem Falle des § 22 der Verordnung solche Wahlmänner, welche auf andere als die nach § 18 der Verordnung oder nach § 18 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

§ 18. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auszahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifach, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Loos, welches durch die Hand des Vorsetzers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen vier Personen ganz gleich getheilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Loos zwischen den zwei beziehungsweise vier Personen.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos.

Ist aber die Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so wird zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmzahl erhalten haben, eine engere Wahl stattfinden.

§ 19. Die gewählten Wahlmänner wählen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie die Wahl annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Abweidene unter Ausbleiben der Vorwahl, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung darf für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge haben.

§ 20. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine und bevor die Wahlbehandlung der betreffenden Abtheilung geschlossen ist, so wird eine neue Wahl vorgenommen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen 3 Tagen (§ 19 des Reglements) seine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abtheilung unter Beobachtung von § 11 gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, am selben, zur neuen Wahl zusammenzurufen, daß der angetretene Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten theilnehmen kann.

Man merke sich folgendes genau: Der Urwähler darf das Wahlrecht nicht schon verfallen nachdem er seine Stimme abgegeben hat. Da möglichst eine Entscheidung vorzunehmen ist, so merke er so lange im Wahllokal bleiben, bis ein bestimmtes Wahlergebnis erzielt ist.

Man merke sich folgendes genau: Der Urwähler darf das Wahlrecht nicht schon verfallen nachdem er seine Stimme abgegeben hat. Da möglichst eine Entscheidung vorzunehmen ist, so merke er so lange im Wahllokal bleiben, bis ein bestimmtes Wahlergebnis erzielt ist.

Man merke sich folgendes genau: Der Urwähler darf das Wahlrecht nicht schon verfallen nachdem er seine Stimme abgegeben hat. Da möglichst eine Entscheidung vorzunehmen ist, so merke er so lange im Wahllokal bleiben, bis ein bestimmtes Wahlergebnis erzielt ist.

Man merke sich folgendes genau: Der Urwähler darf das Wahlrecht nicht schon verfallen nachdem er seine Stimme abgegeben hat. Da möglichst eine Entscheidung vorzunehmen ist, so merke er so lange im Wahllokal bleiben, bis ein bestimmtes Wahlergebnis erzielt ist.

Man merke sich folgendes genau: Der Urwähler darf das Wahlrecht nicht schon verfallen nachdem er seine Stimme abgegeben hat. Da möglichst eine Entscheidung vorzunehmen ist, so merke er so lange im Wahllokal bleiben, bis ein bestimmtes Wahlergebnis erzielt ist.

Man merke sich folgendes genau: Der Urwähler darf das Wahlrecht nicht schon verfallen nachdem er seine Stimme abgegeben hat. Da möglichst eine Entscheidung vorzunehmen ist, so merke er so lange im Wahllokal bleiben, bis ein bestimmtes Wahlergebnis erzielt ist.

Man merke sich folgendes genau: Der Urwähler darf das Wahlrecht nicht schon verfallen nachdem er seine Stimme abgegeben hat. Da möglichst eine Entscheidung vorzunehmen ist, so merke er so lange im Wahllokal bleiben, bis ein bestimmtes Wahlergebnis erzielt ist.

Man merke sich folgendes genau: Der Urwähler darf das Wahlrecht nicht schon verfallen nachdem er seine Stimme abgegeben hat. Da möglichst eine Entscheidung vorzunehmen ist, so merke er so lange im Wahllokal bleiben, bis ein bestimmtes Wahlergebnis erzielt ist.

Man merke sich folgendes genau: Der Urwähler darf das Wahlrecht nicht schon verfallen nachdem er seine Stimme abgegeben hat. Da möglichst eine Entscheidung vorzunehmen ist, so merke er so lange im Wahllokal bleiben, bis ein bestimmtes Wahlergebnis erzielt ist.

Man merke sich folgendes genau: Der Urwähler darf das Wahlrecht nicht schon verfallen nachdem er seine Stimme abgegeben hat. Da möglichst eine Entscheidung vorzunehmen ist, so merke er so lange im Wahllokal bleiben, bis ein bestimmtes Wahlergebnis erzielt ist.

Man merke sich folgendes genau: Der Urwähler darf das Wahlrecht nicht schon verfallen nachdem er seine Stimme abgegeben hat. Da möglichst eine Entscheidung vorzunehmen ist, so merke er so lange im Wahllokal bleiben, bis ein bestimmtes Wahlergebnis erzielt ist.

18) Harle Prüfungen.

Roman von E. H. von Debenroth. (Fortsetzung.)

Mit dem Gefühle, als sei er aus schweren Träumen erwacht, verließ Altrich das Haus der Gräfin. Die Lebensschicksale, die ihn hingerissen, ihr seine Hand für sein Leben zu bieten, erschien ihm jetzt, wo er aus dem Dämme ihres unfruchtlichen Zaubers, wie ein Raucher, aber das Bewußtsein, von ihr geliebt zu werden, hielt ihn doch umfangen, wenn ihm auch keine Vermuthung jetzt lagte, er könne zurück sein, daß sie ihn abgehängt, sich bindend zu verpflichten. Umjomehr aber fühlte er sich gebunden, sie gegen ihre Gegner zu schützen. Er konnte nicht daran zweifeln, daß die Anklage Lucia's gegen die Geheimrätin Altrich begründet sei. Diefelbe war eine intrigante Dame in stets veränderten Verhältnissen. In Erwartung einer reichen Erbin hätte sie ihr Hauswesen glänzend eingerichtet, als es ihre Mittel fehlte. Sie schaltete auch darauf, ihr Tochter reich zu verheirathen. Die Verhältnisse der beiden Bettern Deata's an das in aller Jugendzeit lebende Mädchen war begünstigt, aber doch in den Schwärmern zu halten genügt, welche besonders bei Otto Altrich die Vorliebe einer spekulirenden Mutter gebot.

Es war für Altrich, welcher in Deata nur eine Verwandte sah, für die ein gewisses Interesse natürlich, leicht zu durchschauen, daß die Geheimrätin, wenn Hans von Altrich Deata zu seiner Erbin machte, derselben mindestens einen gewissen Theil geben würde, daß sie aber unvernünftig denjenigen der Bettern Deata's sich gern für alle Eventualitäten in Reserve behalten, den der Dattel zum Universalerben ernannte; es war ihm sogar bekannt, daß Altra Altrich dem Dattel das Projekt nahe gelegt, ihn, Altrich und Deata unter der Bedingung zu Universalerben zu ernennen, daß sie einander die Hände vor dem Altra reichten.

Es war anzunehmen, daß die Geheimrätin Otto für ein solches Projekt erwägt, als Altrich dadurch, daß er die

Wiffion, welche ihn für Jahre ins Ausland führte, annahm, genügend befand hatte, wie wenig er für solche Spekulationen brauchbar sei, er glaube es Lucia gern, daß die Geheimrätin seine Intrigen geseht, sie zuerst aus der Nähe des Dattels zu entfernen, jetzt aber das Testament angehen zu können.

Schloß Altrich, dessen Befehl Altrich durch den letzten Willen seines Onkels geworden, lag etwa drei Stunden von Warode entfernt und war als aller Stamm der Familie für den Erben mehr eine ehrenvolle Sache, als ein einträgliches Verbot, die Unterhaltungsstellen waren von den jährlichen Erträgen der dazu gehörigen Herren kaum aufgezogen. Wänter aber fand keineswegs reich bedacht werden; man rechnete jedenfalls darauf, daß er sich dem Angriff gegen die Rechtsgültigkeit des Testaments anschließen werde. Er hatte sein Eintreffen im Laufe des heutigen Tages auf dem Schlosse angeündigt, er wußte sich dort schon jetzt erwartet, das Fuhrwerk vom Schlosse, welches ihn abholen sollte, stand seit der Stunde, wo er in Warode mit der Bahn eingetroffen, im Adler.

Die Besuche, die er beim Bankier und dann bei Lucia gemacht, hatten ihm einen Aufenthalt verursacht, auf den er nicht gerechnet. Bei der Empfindlichkeit seiner Tante, der Geheimrätin, war es anzunehmen, daß sein Hörgern, sie und ihre Tochter nach jahrelanger Abwesenheit wiederzusehen, äußerst unangenehm aufgenommen werden müsse, aber trotz der Bitte Lucia's, sie ihrem Schicksal zu überlassen, vermochte er es nicht, sich nach Schloß Altrich zu begeben, ehe er sich dessen verächtlich, daß er von allen, was Lucia angehe, ungelümt Rücksicht erhalte. Es war ihm daher eine unangenehme Enttäuschung, daß er den Postkammerherr, es werde nicht werden, in Postkammer traf. Man sagte ihm, derselbe sei noch nicht wieder von seinem Ausgange heute morgen zurückgekehrt.

Es war leicht zu kombinieren, daß Greif, der jedenfalls beschäftigt habe, Altrich im Auge zu behalten, wenn dieser die Gräfin verlassen hätte, seine Entschlüsse geändert oder er bemerkt, daß der ehemalige Verwalter, anstatt sich zum Adler zurückzugeben, das Restaurationslokal betrat. Altrich konnte kaum zweifeln, daß das Auftreten dieses Mannes mit dem Vorhaben Lucia's, sich durch eine kühnere Reise von

Warode allen Angriffen ihrer Gegner zu entziehen, in Verbindung stehe, und es war daher für ihn das Wichtigste zu erfahren, ob Greif den gewöhnlichen Anhalt gefunden, gegen ihn einzuhelfen zu können.

Lucia hatte gefanden, daß etwas auf ihr lafte, was sie nicht vertragen könne. Dehaß der Mensch, welchen Greif die flüchtig verfolgt, ihr Geheißnis, so war dasselbe in dem Augenblick in dem Besitze der Polizei, wo man Altrich verhaftete. Dann bedurfte sie eines Rathgebers, eines Freundes, eines Beschützers in einer Verdrängung, die sie nicht wie ein Angriff auf ihre Erbschaft stolz erdulden konnte mit der Entzuegung auf ihre Rechte.

War es selbst mehr als ein Unfall, war es eine Schuld, welche Lucia den Muth genommen, ihr Recht gegen Greif zu vertheidigen, die sie befürchtete. Sie hatte gesagt, sie könne, was sie gefehen, vor Gott verantworten. Etwas Unwürdigeres, Gemeines konnte ein Weib nicht begangen haben, welcher der Mann nicht werth war, ihn zu vertheidigen.

Im Mann solcher Gedanken spricht Altrich langsam durch die Straßen zum Adler. Da sah er sich plötzlich überholt von Altrich. Der Mann zog grüßend den Hut und redete ihn an.

„Sie sind auch hier fremd? Ich sah Sie im Restaurant „Zur Höhe“.“

„Ganz recht“, verlegte Altrich, den es nicht unangenehm überwaldete, die Gelegenheit zu erhalten, vielleicht direkt etwas von diesem Manne zu erfahren. „Wir hatten beide Geschäfte bei der Gräfin Palen. Sie waren vor mir bei derselben.“

„So ist es. Sind Sie befriedigt, wenn ich fragen darf?“

„Ich sag etwas schon Verschiedenes und zugleich argwöhnisch, Mißtrauisches an dem Blick, welchen Altrich auf Altrich setzte. Er zuckte die Achseln. „Man muß schon zurüben sein“, sagte er, wenn man's nicht besser haben kann. „Ich glaube, der Herr Baron hätte besser gefehen, mit mir zu verhandeln, ehe Sie zur Frau Gräfin gingen. Sie haben mich von bekommen, wer hätte im Restaurant die Beamten besprochen können, aber Sie wollten keine Notiz von mir nehmen, — oder sollten Sie wirklich im Zweifel darüber sein, daß ich es

